

geführt, womit eine geringe Redactions-Veränderung des bisherigen letzten a linea des §. in Verbindung stand.

2. Nach einem Zusätze im §. 10 desselben Artikels war die Bescheinigung der Majorennität mittelst eines Taufscheins alsdann nicht ferner erforderlich, wenn die Majorennität schon sonst hinlänglich bekannt sei.

3. Zum §. 11 war durch einen Zusatz den Weibern als Besitzerinnen oder Vormünderinnen die Bestellung von Bevollmächtigten gestattet.

4. Im §. 15 war durch eine Einschaltung declarirt, daß derjenige, welcher die ritterschaftlichen Onera nicht abgetragen, zur Wahl weder „active noch passive“ zugelassen werden solle. Dem in dem §. zweimal erwähnten „Landrentmeister“ sollte der „Schatzsecretair“ zugefügt werden.

5. Im §. 16 hieß es bis jetzt, die Wahldeputirte sollen von gutem alten Adel sein

„solchergestalt, daß deren Väter, wie auch Groß- und Vetter-Väter, wenigstens von der Väterlichen Seite, schon Adlicher Herkunft gewesen.“

Statt dessen war jetzt folgende Fassung beliebt (anscheinend eine bloße Redactions-Änderung):

„solchergestalt, daß wenigstens deren Väter, wie auch Groß- und Vetter-Väter von der Väterlichen Seite mit einander schon Adlicher Herkunft gewesen.“

6. Durch einen Zusatz zum ersten a linea des §. 24 war vorgeschrieben, daß das Wahl-Protocoll dem Landraths-Collegio von dem Deputato ordinario einzusenden sei.

7. Zum Art. IV. §. 1 war folgender Zusatz vorgeschlagen, nach welchem in Zukunft die Ritterschafts-Deputirten auch außerhalb des betreffenden Cantons gewählt werden könnten:

„Wann jedoch in dem erwehnten Canton, entweder wegen Minorennität und Abwesenheit, oder aus anderen Ursachen, da jemand wegen habender Kriegesdienste, oder wegen Mangels der erforderlichen Qualitäten, die Wahl eines Deputati ordinarii nicht annehmen wolte, kein Eligendus zum Ritterschaftl. Deputato Ordinario vorhanden sein sollte, also dann stehet Unserem LandRathsCollegio frey zweien geschickte Subjecta außerhalb der Ritterschaft des gemeldeten Cantons, zu choisiren, und dem Canton zu Erwählung eines Deputati, in Vorschlag bringen zu lassen.“

Welcher Deputatus dann in Zukunft nicht allein sein Officium in Convocier- und Dirigirung der Zusammenkünfte, in eben der Maasse ausrichten und versehen soll, als einer der aus dem Canton selbst gewählt worden, und in selbigem begütert und angesessen ist, sondern es soll derselbe hernachmahlen auch fähig sein, weilen er sich des Cantons Umstände vorhero wohl bekannt gemacht, zum LandRath bey dem so eben erwehnten Canton erwählet zu werden.“

8. Im §. 2 war bestimmt, daß bei Behinderung des ältesten auch der zweite Cantons-Landrath das Directorium bei den Wahlen der Ritterschafts-Deputirten zu führen habe.

9. Im Art. VI. §. 5 war, entsprechend der inzwischen gestatteten Zulassung von Viril-Stimmen für die Ritterschafts-Deputirten, die Fassung verändert, ebenso

10. im Art. VII. Die Verordnung wegen des Stimm-Verzeichnisses war ganz unverändert gelassen, das Stimmverzeichnis selbst aber nach den inzwischen vorgekommenen Abänderungen berichtigt.